

Thema: Rechnungsinhalt/Steuerrecht

1. Einleitung

Vergangenes Jahr hat sich der Gesetzgeber wieder einmal übertroffen. Schneller kann man Gesetze wohl nicht machen: auf der letzten Sitzung des Vermittlungsausschusses am 14. Dezember 2003 wurden medienwirksam Kompromisse zu schon lange überfälligen Reformen verkündet, die Ministerialbeamten hatten 4 Tage Zeit mit der Umsetzung, der Bundespräsident musste seinen Weihnachtsurlaub unterbrechen, um die Gesetze ausfertigen zu können, die Bundesdruckerei machte Überstunden und voila, am 01.01.2004 erblickten tausende bedruckter Seiten im Bundesgesetzblatt das Licht der Welt und wurden Gesetz.

Bereits jetzt lässt sich absehen, dass die Praxis auf Grund dieser Vorgehensweise viel Freude mit den Neuregelungen haben wird. Es ist traurig, dass die Tageszeitungen zum mehr oder weniger amtlichen Verkündungsorgan werden, der Rechtsanwender aber keine ernst zu nehmende Möglichkeit hat, das neue Recht in Neuverträge, Formulare, Steuersoftware oder Gehaltsabrechnungsprogramme umzusetzen.

In dieser „Gesetzgebungs-dramaturgie“ kann leicht eine beiläufige Änderung des Umsatzsteuergesetzes übersehen werden. Diese Rechtsänderung trat zum **01.01.2004** in Kraft. Der Katalog der Pflichtangaben des Rechnungsstellers wurde erweitert.

Die Nichtbeachtung führt zum Verlust des Vorsteuerabzuges; § 15 UStG.

2. Pflichtangaben

Künftig wird eine Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG **zwingend** Folgendes zu enthalten haben:

- a. den vollständigen Namen und die Anschrift des Unternehmers und des Leistungsempfängers (dabei ist es ausreichend, wenn sich aufgrund der in der Rechnung aufgenommenen Bezeichnung der Name und die Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen),
- b. die Steuernummer des Unternehmers oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- c. das **Ausstellungsdatum**, (im Falle der Gutschrift ist die Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers und nicht die des die Gutschrift erteilenden Unternehmers anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Steuernummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gilt auch für die Kleinunternehmer.),
- d. eine **fortlaufende Nummer** (Nummer darf mit einer oder mehreren Zahlenreihen aus Ziffern oder Buchstaben, die einmalig vergeben wird, gebildet werden. Dabei ist die Bildung beliebig vieler separater

- Nummern für zeitlich, geografisch oder organisatorisch abgegrenzter Bereiche zulässig. Bei Gutschriften ist die fortlaufende Nummer durch den Gutschriftsaussteller zu vergeben.),
- e. Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen),
 - f. Liefer- oder Leistungszeitpunkt oder im Falle des § 14 Abs. 5 UStG den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder Teile Entgelts, wenn er vom Rechnungsdatum abweicht und feststeht (ausreichend ist die Angabe des Kalendermonats; § 31 Abs. 4 UStDV),
 - g. nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelte sowie im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, sofern sie nicht im Entgelt bereits berücksichtigt sind,
 - h. den anzuwendenden Steuersatz und den Ausweis des Steuerbetrages oder im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für eine Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt (Beim Hinweis auf die Steuerbefreiung ist es nicht notwendig, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG nennt. In der Rechnung sollte jedoch ein Hinweis auf den Grund der Steuerbefreiung enthalten sein. Es genügt z.B. „steuerfreie Vermietung“ oder „Krankentransport“.).

Die Nichtbeachtung der Erweiterung der Anforderungen an Rechnungen führt zum Verlust des Rechts zum Vorsteuerabzug; § 15 UStG.

TIPP:

Bei jeder ab 2004 gestellten oder eingehenden Rechnung ist die Neuregelung zu beachten! Die neuen Rechnungsangaben gelten auch für steuerfreie Umsätze, obwohl bei steuerfreien Umsätzen keine Sanktionsmöglichkeit durch den Vorsteuerabzug besteht. Die Pflicht zur Angabe der Steuernummer/ Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gilt auch für Kleinunternehmer. Entscheidend ist die Eindeutigkeit und Nachvollziehbarkeit des Rechnungsinhalts. Bei unrichtiger Rechnungsstellung des Vertragspartners besteht die Möglichkeit eines Zurückbehaltungsrechts.

3. Sonderproblem Dauerschuldverhältnisse

Eine gesonderte Übergangsfrist für Dauerschuldverhältnisse ist nicht vorgesehen. Besonders in Miet- und Pachtverträgen ist Grundlage der Zahlung oftmals allein der Vertrag, der unverändert bleibt. Angaben, die sonst die Rechnung selbst enthalten hat, können auch in ande-

ren Unterlagen enthalten sein, wie z.B. einen Vertrag oder einer Dauerrechnung. Sie wirken „wie“ eine Einzelrechnung, vorausgesetzt, die obigen Pflichtangaben sind enthalten.

In den meisten Verträgen dürften derartige Pflichtangaben noch nicht vorgesehen sein. Es bieten sich zur Vermeidung von Nachteilen folgende Möglichkeiten an:

- a. Es ist eine (neue) Dauerrechnung unter Beachtung der Änderungen des UStG zu schreiben.
- b. Es wird ab Januar monatlich eine Rechnung auf Vertragsgrundlage und unter Berücksichtigung der Änderungen des UStG samt der neuen Pflichtangaben gestellt.
- c. Das Dauerschuldverhältnis, das heißt der Vertrag, wird der neuen Gesetzeslage angepasst. Dies bedeutet, dass die neuen Pflichtangaben in das Dauerschuldverhältnis aufgenommen werden. Meist wird die jetzt notwendige Steuernummer oder USt-ID fehlen.

TIPP:

Sofern die letzte Alternative gewählt wird, sollte die Gelegenheit genutzt werden, die bestehenden Defizite des Altvertrages mit zu beseitigen, die insbesondere durch die Schuldrechtsreform entstanden sind. Die Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 hat, wie unsere Rundschreiben aus dem Jahr 2002 belegen, vielfach in alle Rechtsbereiche eingegriffen. Bei Dauerschuldverhältnissen gab es eine Übergangsfrist von einem Jahr bis 01.01.2003, die vielfach von den Vertragsparteien nicht genutzt wurde bzw. nicht genutzt werden konnte. Beispielsweise war nach der Altfassung des BGB ein viel weitergehender Haftungsausschluss möglich. Viele ältere Verträge bei Dauerschuldverhältnissen enthalten noch die weite Fassung, was im Haftungsfall wegen der Unwirksamkeit der Gesamtregelung keinen Schutz mehr bedeutet.

4. Übergangsregelung

Die neuen Vorschriften des § 14 Abs. 4 UStG werden auf Grundlage des BMF-Schreibens vom 19.12.2003, IV B7-S7300-75/03, erst nach einer Übergangsfrist zum **01.07.2004** Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Als Mindestvoraussetzung für eine korrekte Rechnung gilt ab dem 01.01.2004, dass die Rechnung die sich aus den jetzigen § 14 Abs. 1 und 1 a UStG und § 14 a UStG ergebenden Angaben enthält.

5. Zusammenfassung

Es ist somit geboten, umgehend zu handeln, um später keine Nachteile beim Vorsteuerabzug zu erleiden!